



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 19.08.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009460

Publizierende Stelle

Kanton Bern - RSTA - Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch: Schattholzstrasse 1, Rubigen

Bauherrschaft:

Beat Walter Ott
Eichi 48
3083 Trimstein

Projektverfasser:

Christoph Ott AG
Zentweg 17b
3006 Bern

Bauvorhaben:

Abbruch bestehendes Einfamilienhaus. Neubau Mehrfamilienhaus mit 14 Mietwohnung und einer Einstellhalle.

Projektänderung: Ergänzung Baustelleninstallation in der Landwirtschaftszone, Heizungssystemwechsel (neu Pelletheizung), Anpassung Parkplatzangebot, Anpassung Werkleitungsplan, Anpassung Flächenentwässerung, Anpassung Kehrrichtbereitstellung (s. auch Projektanpassungsschreiben vom 5. Juni 2026)

Standort:

Schattholzstrasse 1, 3113 Rubigen

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Parzellen-Nrn. 1574, 659, 931, 659, Zone: Wohnzone 3, Landwirtschaftszone,
Koordinaten: 2'608'562 / 1'194'497

Gewässerschutzbereich üB

Gewässerschutzmassnahmen: Das Regenwasser wird teilweise versickert und teilweise in die ARA abgeleitet. Das häusliche Abwasser wird in die ARA abgeleitet.

Hinweis: Allfällige Rechtsbegehren können sich nur auf die Projektänderung beziehen.

Ausnahmen: Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG resp. Verfügung AGR)

Auflage- und Einsprachefrist: **21. September 2026**

Auflagestelle: Gemeinde Rubigen, Worbstrasse 34, 3113 Rubigen

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/262594>
eBau Nummer: 2025-16565

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen in Bezug zur Projektänderung und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland